

**BEIBLATT**  
zur  
**GEBÜHRENORDNUNG**  
Stand 01.01.2023

Begriff:	Definition:
<b>Buschenschank / Buschenschenke:</b>	Nur zur Ausübung des Buschenschankrechtes befugte Betriebe dürfen Bezeichnungen wie „ <u>Buschenschank</u> “ bzw „ <u>Buschenschenke</u> “ oder entsprechende Wortverbindungen verwenden. Bewirtschafter von in der Steiermark gelegenen Wein- und Obstgärten sind berechtigt, den aus ihrer eigenen Ernte stammenden und in ihrem eigenen Betrieb mit Kellerwirtschaft erzeugten Wein und Obstwein, Trauben- und Obstmost, Trauben- und Obstsaft sowie selbst gebrannte geistige Getränke in der Gemeinde des Erzeugungsortes oder in der Gemeinde ihrer landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte an Gäste entgeltlich auszuschenken ( <u>Buschenschankrecht</u> ).
<b>Einfamilienhaus:</b>	Als <u>Einfamilienhaus</u> gilt ein Gebäude, welches als Wohnhaus für eine überschaubare Gruppe von Menschen, die einen gemeinsamen Haushalt führen, dient und <u>eine Wohnung bzw Wohneinheit</u> enthält.
<b>Festhalle / Mehrzweckhalle:</b>	Eine <u>Festhalle</u> bzw <u>Mehrzweckhalle</u> gilt eine überdachte Veranstaltungsstätte für verschiedene Veranstaltungsarten.
<b>Gewerbebetrieb / freie Berufe / Betriebsstätten:</b>	Als <u>Gewerbebetrieb</u> gilt eine selbstständige nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnerzielungsabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufes, noch als andere selbstständige Arbeit im Sinn des Einkommensteuerrechts anzusehen ist und den Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung überschreitet. Als <u>freie Berufe</u> gelten jene Berufe, die aufgrund einer besonderen Qualifikation ausgeübt werden, jedoch nicht dem Gewerberecht unterliegen. Als <u>Betriebsstätte</u> gilt eine feste örtliche Anlage oder Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird, zB Ort der Geschäftsleitung, Zweigniederlassung, Geschäftsstelle, Werkstätte, Fabrikationshalle.

<b>Landwirtschaftlicher Betrieb:</b>	<p>Ein <u>landwirtschaftlicher Betrieb</u> ist eine technisch-wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung, die wirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen der Landwirtschaft entweder als Haupt- oder Nebentätigkeit ausübt. Zusätzlich kann der Betrieb auch andere (nichtlandwirtschaftliche) Produkte und Dienstleistungen hervorbringen. Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist eine sowohl technische als auch wirtschaftliche Einheit; im Allgemeinen wird diese durch eine gemeinsame Verwendung von Arbeitskräften und Produktionsmitteln (Maschinen, Gebäude oder Land, etc.) angezeigt. Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird einheitlich verwaltet, eine einheitliche Verwaltung kann auch dann bestehen, wenn diese von zwei oder mehreren gemeinsam handelnden Personen durchgeführt wird.</p>
<b>Mehrparteienhaus:</b>	<p>Ein <u>Mehrparteienhaus</u>, auch Mehrfamilienhaus, ist ein Wohngebäude, welches für mehrere Familien bzw Nutzer oder Mietparteien konzipiert ist und <u>mindestens drei abgeschlossene Wohneinheiten</u> enthält. Die einzelnen Wohnungen eines Mehrfamilienhauses sind im Regelfall auf mehrere Geschosse verteilt.</p>
<b>Wohnung / Wohneinheit:</b>	<p>Als <u>Wohnung bzw Wohneinheit</u> gilt eine in sich abgeschlossene Zusammenfassung von Wohnräumen mit separatem Zugang, eigener Kochgelegenheit und eigenem Badezimmer / eigener Toilette. Eine Wohnung bzw Wohneinheit verfügt über einen eigenen Strom-, Gas- und Wasseranschluss und ist zur dauerhaften Wohnnutzung geeignet bzw dazu bestimmt. In einer Wohnung bzw Wohneinheit kann ein selbstständiger Haushalt geführt werden.</p>
<b>Zweifamilienhaus:</b>	<p>Als <u>Zweifamilienhaus</u> gilt ein Gebäude, welches <u>maximal zwei Wohnungen bzw Wohneinheiten</u> enthält, auch wenn die zweite Wohnung von untergeordneter Bedeutung ist.</p>